



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 31. August 2018

Nummer 35

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	249	
168 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	249	
169 Bekanntmachung Planfeststellung für den Neubau a) der Kreisstraße (K) 76n von Bau-km 1,200 bis Bau-km 2,880 als Westliche Entlastungsstraße Steinfurt (Ortsteil Burgsteinfurt) mit Anschluss über die Gemeindestraße Dieselstraße an den Knotenpunkt (Kreisverkehr) Landesstraße (L) 510 (Ochtruper Straße) / Bundesstraße (B) 54,		sowie Anschluss an den Knotenpunkt K 76 (Leerer Straße) / Gemeindestraße Lindesaystraße und b) eines Wirtschaftsweges (Gemeindestraße im Außenbereich) von Bau-km 0,048 bis Bau-km 0,640 in der Bauerschaft Veltrup einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Steinfurt, der Stadt Rheine und der Gemeinde Metelen im Kreis Steinfurt im Regierungsbezirk Münster. 249

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

168 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 17.08.2018
500-53.0016/18/0061666-0005/0001.V Domplatz 1-3,
48143 Münster
Dez53@brms.nrw.de

Die Firma GEA Mechanical Equipment GmbH hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Brennen von keramischen Erzeugnissen auf dem Grundstück Werner-Habig-Str. 1 in 59302 Oelde (Gemarkung Oelde, Flur 19, Flurstücke 225 und 239) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zum Brennen von keramischen Erzeugnissen mit einer Kapazität von < 75 Tonnen am Tag. Die Anlage besteht aus zwei Haubenöfen mit einem Rauminhalt von 6,7 m³ und 10,2 m³ sowie einem Faserofen mit einem Rauminhalt von 7,5 m³ und weiteren Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Emissionen von Luftschadstoffen gering sind.

Geruchsimmissionen sind nicht zu erwarten, da die Abluft

der Brennöfen über eine thermische Nachverbrennung gereinigt wird.

Es kommt durch das Vorhaben auch zu keiner wesentlichen Verschlechterung der Geräuschsituation.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bezirksregierung Münster
Im Auftrag
gez. André Riesmeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 249

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau

a) der Kreisstraße (K) 76n von Bau-km 1,200 bis Bau-km 2,880 als Westliche Entlastungsstraße Steinfurt (Ortsteil Burgsteinfurt) mit Anschluss über die Gemeindestraße Dieselstraße an den Knotenpunkt (Kreisverkehr) Landesstraße (L) 510 (Ochtruper Straße) / Bundesstraße (B) 54, sowie Anschluss an den Knotenpunkt K 76 (Leerer Straße) / Gemeindestraße Lindesaystraße

und

b) eines Wirtschaftsweges (Gemeindestraße im Außenbereich) von Bau-km 0,048 bis Bau-km 0,640 in der Bauerschaft Veltrup

einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie landschafts-

pflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Steinfurt, der Stadt Rheine und der Gemeinde Metelen im Kreis Steinfurt im Regierungsbezirk Münster.

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 15. Juni 2018 – Az. 25.04.02.01-2/14 – ist der Plan für den Neubau

- a) der K 76n von Bau-km 1,200 bis Bau-km 2,880 als Westliche Entlastungsstraße Steinfurt (Ortsteil Burgsteinfurt) mit Anschluss über die Gemeindestraße Dieselstraße an den Kreisverkehr L 510 (Ochtruper Straße) / B 54, sowie Anschluss an den Knotenpunkt K 76 (Leerer Straße) / Gemeindestraße Lindesaystraße

und

- b) eines Wirtschaftsweges (Gemeindestraße im Außenbereich) von Bau-km 0,048 bis Bau-km 0,640 in der Bauerschaft Veltrup

einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Steinfurt, der Stadt Rheine und der Gemeinde Metelen im Kreis Steinfurt gemäß §§ 38 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) - jeweils in der aktuellen Fassung - und den §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung festgestellt worden. Vorhabenträger ist der Kreis Steinfurt.

II.

1. Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 6. September 2018 bis zum 19. September 2018 einschließlich

bei folgenden Städten/folgender Gemeinde zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- **Stadt Steinfurt**, Zimmer 238, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt,

Montag bis Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montagnachmittag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstagnachmittag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- **Stadt Rheine**, Zimmer 411, Klosterstraße 14, 48431 Rheine,

Montag bis Donnerstag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- **Gemeinde Metelen**, Zimmer 2.13, Sendplatz 18, 48629 Metelen,

Montag bis Freitag	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montagnachmittag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstagnachmittag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können ebenso beim Landrat des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48585 Steinfurt, eingesehen werden.

2. Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die

Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 2 und 3 VwVfG NRW).

3. Bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.
4. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen über die Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren (Stichwort → *Planfeststellung Straße*) für die Dauer der Auslegung eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 27a Abs. 1 VwVfG NRW maßgeblich der Inhalt der zur Einsicht in den vom Verfahren betroffenen Städten/Gemeinde Steinfurt, Rheine und Metelen ausgelegten Unterlagen ist.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Der Neubau der K 76n als Westliche Entlastungsstraße Steinfurt (Ortsteil Burgsteinfurt) mit Anschluss über die Gemeindestraße Dieselstraße an den Knotenpunkt (Kreisverkehr) L 510 (Ochtruper Straße) / B 54 sowie Anschluss an den Knotenpunkt K 76 (Leerer Straße) / Gemeindestraße Lindesaystraße beginnt mit dem Umbau der Dieselstraße im Gewerbegebiet Sonnenschein ab der Einmündung Röntgenstraße (Bau-km 1+200) und endet mit der Einpassung eines neuen Kreisverkehrs in die vorhandene K 76, Leerer Straße und der Lindesaystraße. In etwa der Mitte der geplanten K 76n (Bau-km 2+119) ist der Neubau eines Kreisverkehrs zum Anschluss der FH (Kreisverkehr FH) vorgesehen.

Der Neubau eines Wirtschaftsweges in der Bauerschaft Sellen beginnt am geplanten Kreisverkehr FH auf der Westseite. Die Neubaustrecke des Wirtschaftsweges von Bau-km 0+048 bis Bau-km 0+407 führt bis zu einem vorhandenen Wirtschaftsweg in der Bauerschaft Sellen. Von Bau-km 0+407 bis Bau-km 0+640 wird der dort vorhandene Wirtschaftsweg im Bereich des Tagungszentrums Karneol, Sellen 2, ausgebaut.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für den Neubau

- a) der Kreisstraße (K) 76n von Bau-km 1,200 bis Bau-km 2,880, Neubau der K 76n als Westliche Entlastungsstraße Steinfurt (Ortsteil Burgsteinfurt) mit Anschluss über die Gemeindestraße Dieselstraße an den Knotenpunkt (Kreisverkehr) Landesstraße (L) 510 (Ochtruper Straße) / Bundesstraße (B) 54, sowie Anschluss an den Knotenpunkt K 76 (Leerer Straße) / Gemeindestraße Lindesaystraße

und

- b) eines Wirtschaftsweges (Gemeindestraße im Außenbereich) von Bau-km 0,048 bis Bau-km 0,640 in der Bauerschaft Veltrup mit Beginn am geplanten Kreisverkehr FH bis zum Anschluss an den vorhandenen Wirtschaftsweg im Bereich des Tagungszentrums Karneol

einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen auf dem Gebiet der

Stadt Steinfurt und auf dem durch Ausgleichsmaßnahmen betroffenen Gebiet der Stadt Rheine und der Gemeinde Metelen wird festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet ferner wasserrechtliche Regelungen und wurde dem Kreis Steinfurt mit Auflagen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, insbesondere mit Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft, zum Natur-, Landschafts- und Artenschutz und zur Landwirtschaft, erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Bedenken, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Münster
Piusallee 38
48147 Münster

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Der Klage sollen dieser Planfeststellungsbeschluss und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (das

Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 der VwGO kann beim

Verwaltungsgericht Münster
Piusallee 38
48147 Münster

beantragt werden, die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss wiederherzustellen.

Falls die genannte Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger zugerechnet werden.

Die Klage sowie ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag
gez. Hawerkamp

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 249-251

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster